

KFK / SFB 485, Teilprojekt B15

Transformation des Verwaltungshandelns im disaggregierten Staat

Fachgebiet und Arbeitsrichtung: Öffentliches Recht

Leiter: Prof. Dr. Hans Christian Röhl

BearbeiterInnen: Judith Junk (geb. Hettich), Muriel Kaufmann, Katharina Reiling,
Yvonne Schreiber, Ass. Iur., Dr. Burkard Wollenschläger

Laufzeit: 01/2006-12/2009

Bericht über die Entwicklung des Teilprojekts (2006-2009)

1 Bericht

Ausgangspunkt und Idee

Die Systemidee des Verwaltungsrechts gründet zu weiten Teilen auf der liberalen Rechtsstaatskonzeption, über die bislang Freiheitssicherung gegenüber der Verwaltung, demokratische Rückbindung des Verwaltungshandelns und sozialer Ausgleich als Ziel verwaltender Tätigkeit konstruiert werden konnten. Mittlerweile wird jedoch deutlich, dass Verwaltungshandeln der inhaltlichen Programmierung durch die staatliche Normsetzung vielfach entzogen ist, die eigentliche Handlungsdetermination vielmehr durch Abstimmungsprozesse sowohl zwischen Privaten und öffentlicher Hand als auch grenzüberschreitend zwischen Verwaltungen bewirkt wird. Die Verwaltungsstrukturen selbst lösen sich aus ihrer Anbindung an die territorial organisierte Herrschaft. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit der Selbst- bzw. Fremdbeschreibung des Staates als Rechtsstaat und ihre Eignung zur Einhegung des Verwaltungshandelns in Frage gestellt. Geht es dem öffentlichen Recht um die Beschreibung der Integration einer unbestimmten Pluralität von Interessen, die im überkommenen Staatsmodell über eben diesen einheitlichen Bezugspunkt des Staates vermittelt wurde, müsste das öffentliche Recht daher Zurechnungsmechanismen analysieren, mit denen eine Re-Integration derjenigen Handlungszusammenhänge und Kommunikationsprozesse gelingen kann, die die nach wie vor ausgeübte Herrschaft determinieren.

Das Teilprojekt „Transformation des Verwaltungshandelns im disaggregierten Staat“ hat sich dieses Themas anhand ausgewählter Kommunikationsprozesse und Handlungszusammenhänge angenommen, die an die Stelle staatlichen Handelns treten oder es überlagern und die damit als Desintegration der Staatlichkeit wahrgenommen werden können. Das erste Unterprojekt „Wissenserzeugung durch Verfahren“ hat untersucht, auf welche Weise zwischen Verwaltung und Privaten das Entscheidungswissen der Verwaltung erst erzeugt wird und welche Rückwirkung derartige Phänomene auf die Konzeption der rechtsstaatlichen und demokratischen Einhegung der Verwaltung haben. Das zweite Unterprojekt „Dislozierte internationale Entscheidungsbefugnisse“ hat sich internationalen, vor allem europäischen Handlungszusammenhängen gewidmet, die es ermöglichen, allgemein verbindliche Entscheidungen zu produzieren. Deren rechtsstaatliche und demokratische Einbindung muss gelingen, ohne dass diese Entscheidungen noch einer zentralen, letztverbindlich entscheidenden Instanz zuge-

rechnet werden könnten. Als vorrangige Beispiele wurden der Marktzugang auf der Grundlage privater Konformitätsbewertung und die grenzüberschreitende Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen herangezogen.

Allgemeines

Der Bearbeiter des Unterprojekts 1, Burkard Wollenschläger, wechselte nach der Vorlage eines ersten akzeptablen Entwurfs seiner Arbeit in das Referendariat. Daher konnte dieses Projekt, wie im Antrag bereits in Aussicht gestellt, mit einer rechtsvergleichenden Perspektive durch Judith Junk (geb. Hettich) weitergeführt werden, deren Stelle zunächst aus Lehrstuhlmitteln finanziert worden war. Die Arbeit von Burkard Wollenschläger ist bereits publiziert, die Arbeit von Judith Junk ist nach einer ersten Durchsicht in der Überarbeitung. Der Abschluss ist für das Sommersemester 2010 vorgesehen. Die zügige Fertigstellung der Arbeiten hat es erlaubt, in der letzten Phase dieses Projekts die Perspektive auf eine organisatorische Möglichkeit der Überwindung des Wissensproblems zu richten. Zu diesem Zweck wurde das Unterprojekt 1 mit ref. iur. Katharina Reiling besetzt, deren Tätigkeit nach Beendigung des Verbundes aus Lehrstuhlmitteln weiter gefördert wird.

Die Bearbeiterin des Unterprojekts 2, Yvonne Schreiber, ist Anfang 2009 in das Bundeswirtschaftsministerium gewechselt. Nach der üblichen Zeit der Einarbeitung dort ist mit einer Fertigstellung der Arbeit für 2010 zu rechnen. Vom 1. April 2009 bis 31. Dezember 2009 wurde schließlich Muriel Kaufmann als Projektmitarbeiterin beschäftigt, die in der Zeit vorher ebenfalls aus Lehrstuhlmitteln finanziert worden war.

Unterprojekt 1: Wissenserzeugung durch Verfahren (Burkard Wollenschläger, Judith Junk, Katharina Reiling)

Nationales Recht

Die Arbeit von Burkard Wollenschläger konnte während der Projektlaufzeit auch dank der in der Antragsphase des SFB durchgeführten konzeptionellen Arbeiten zügig durchgeführt und beendet werden. Sie ist 2009 bei J.C.B. Mohr unter dem Titel „Wissensgenerierung im Verfahren“ erschienen.

Ausgangspunkt der Arbeit war die Beobachtung, dass in bestimmten, für das Selbstverständnis des Staates als Handlungseinheit gleichwohl hochsensiblen Rechtsbereichen das herkömmliche Modell einer Programmierung des Verwaltungshandelns durch den Gesetzgeber über das Gesetz und die Kontrolle des Verwaltungshandelns am Maßstab des Gesetzes durch die Gerichte prekär wird. Das liegt daran, dass die Verwaltung das zur Anwendung der für sie maßgeblichen Normen erforderliche Wissen erst erzeugen muss. Die Arbeit hat sich dazu auf die Rechtsbereiche des Gentechnik- und des Telekommunikationsrechts konzentriert und sie mit den Rechtsbereichen verglichen, in denen das vorhandene Erfahrungswissen dem Rechtsanwender ermöglicht, unter den Tatbestand der einschlägigen Norm zu subsumieren, weil dieses Wissen die Grundlage für einen Abgleich des Einzelfalls mit der allgemeinen Aussage des Gesetzes bildet. Fehlen solche Erfahrungsregeln oder können sie mangels einer Stabilität des Wissens in diesen Feldern nicht mehr erzeugt werden, wird dem klassischen rechtsstaatlichen Bild der Gesetzesbindung der Boden entzogen. Hieran anschließend untersuchte die Arbeit, ob Verfahren der Wissensgenerierung ein funktionales Äqui-

valent zur Gesetzesbindung als Voraussetzung für die Normanwendung im Verfahren bilden können. Ihnen kommt hierbei eine doppelte Aufgabe zu. Zum einen zielen sie auf eine Anpassung rechtlicher Verarbeitungsmechanismen an die strukturellen Vorgaben relevanten Wissens: Die Installation von Kommunikationsprozessen reagiert auf ubiquitäre Wissensdistribution; Entscheidungstemporalisierung und Flexibilisierung reagieren auf voranschreitende Dynamisierungsprozesse. Zum anderen geht es wissensgenerierenden Administrationsverfahren auch um Entscheidungsstabilisierung. Die Ausarbeitung von Konzepten zielt auf eine vorübergehende Festschreibung relevanten Wissens: Wenn sich das Verwaltungsrecht durch Flexibilisierung und kommunikative Öffnung an die strukturelle Veränderung relevanten Wissens in dynamischen und diffundierten Handlungsfeldern anpasst, dann müssen diese Adaptionsmechanismen von Stabilisierungsimpulsen begleitet werden, sofern das Recht auch hier Erwartungssicherheit vermitteln soll.

Mit diesen Ergebnissen hat sich das Projekt an der Leitfrage des Forschungsverbands in seiner dritten Antragsperiode orientiert, der Bedeutung von Diskursen für die Begleitung von Stabilität und Wandel sozialer Ordnung: Es hat beobachtet, wie sich die mit der Beschreibung des Staates als Rechtsstaat angenommene Stabilität der Ableitungszusammenhänge auflöst, weil die übereinstimmende Wissensgrundlage als Voraussetzung einer Verkopplung der Gewalten im Rechtsstaat nicht mehr existiert. Vielmehr treten Diskurse der Wissenserzeugung an die Stelle des mehr oder weniger statischen Gesetzesbefehls, Diskurse, die eigentlich erst das Verwaltungshandeln determinieren. Ihre Materialisierung in Konzepten, wie sie das Projekt entworfen hat, führt zu einer Re-Stabilisierung, die ihre Basis aber nicht mehr gleichsam vertikal in der Anleitung durch den Gesetzgeber hat, sondern horizontal in dem Diskurs, durch den sie gebildet wird. Im Ergebnis lassen sich zwar rechtliche Instrumente entwickeln, mit denen es gelingen kann, auch derartige Verfahren in einen rechtsstaatlichen und demokratischen Ableitungszusammenhang zu re-integrieren. Unter der Hand verändert sich aber die Selbstbeschreibung des Staates als Rechtsstaat nachhaltig.

Rechtsvergleich

Wie bereits im Projektantrag erläutert, ergab sich aufgrund dieser Untersuchungen als mögliche weitere Untersuchungsperspektive der Vergleich mit Rechtsordnungen, die nicht gleichermaßen vom Rechtsstaatsgedanken geprägt sind, wie die deutsche. Dieser Aufgabe hat sich die Arbeit von Judith Junk angenommen. Während die Ausgangskonzeption einen Vergleich zwischen mehreren Ländern vorgesehen hatte, hat sich schnell gezeigt, dass ein solcher Vergleich in der notwendigen Tiefe von einer Person nicht durchzuführen war.

Die Arbeit von Judith Junk nahm den in der Arbeit von Burkard Wollenschläger herausgearbeiteten Untersuchungsgegenstand der wissensgenerierenden Verfahren als Sonde für einen Vergleich der Verwaltungsrechtsordnungen Deutschlands und Englands und zeigte an einer detaillierten Überprüfung die unterschiedlichen Grundkonzeptionen des deutschen und des englischen Verwaltungsrechtsverständnisses auf. Es zeigte sich, dass das englische Verwaltungsrecht den Erkenntnis- und Wissensproblemen vor allem mit der Einräumung größerer Flexibilität auf Seiten der Exekutive und mit einer insgesamt pragmatischeren Haltung begegnet, die im Ergebnis zu einer ganz vergleichbaren Stärkung der Verwaltungsverfahren führen wie in Deutschland. Die

De-Stabilisierung, die in Bezug auf die Selbstbeschreibung als Rechtsstaat im deutschen Recht beobachtet worden war, findet sich trotz ganz ähnlicher tatsächlicher Problemlage im englischen Recht nicht in vergleichbarer Weise wieder. Als einen maßgeblichen Grund hierfür identifizierte die Arbeit die Prinzipien des *common law*, die als Grundlage des englischen Rechtsverständnisses dienen und als solche eine flexible Anpassung der verwaltungsrechtlichen Instrumente an Herausforderungen durch neue Regelungsaufgaben ermöglichen. Dahinter steht letztendlich ein größeres Grundvertrauen in die Prozesse gesellschaftlicher Selbstorganisation und Selbstregulierung. Das führt dazu, dass eine Selbstbeschreibung als Institution, wie es in dem deutschen Staatsverständnis sichtbar wird, nicht erforderlich ist. Hieraus entsteht die Anschlussfrage, woher der in Deutschland im Vergleich zu England viel intensivere Bedarf resultiert, sich einer solchen eher statischen Selbstbeschreibung zu versichern (vgl. Finanzierungsantrag SFB 485 2006-2009, Teilband I, S. 40).

Der Hybrid als Struktur zur Überwindung des Wissensproblems

Im Anschluss an die Untersuchung der Bewältigung des Wissensproblems im modernen Verwaltungsrecht durch Verfahren kristallisierte sich die Frage heraus, ob derartige Wissensprobleme auch hergebrachte Ordnungsmuster transzendieren können. Es geht hierbei insbesondere um die immer noch als konstitutiv betrachtete Trennung zwischen privater und öffentlicher Organisation, einen strukturellen Dualismus, der die Selbstbeschreibung von Staatlichkeit nach wie vor determiniert. Gegenstand der Fortführung des Projekts im letzten Jahr durch Katharina Reiling war die Figur des „Hybrids“. Dabei handelt es sich um Elemente privater Unternehmensorganisation, die im öffentlichen Interesse instrumentalisiert werden. Sie vergrößern die Wissensbasis des Unternehmens und vermitteln ihr Wissen zugleich den staatlichen Aufsichtsinstanzen, stehen also genau auf der Grenze zwischen staatlicher und privater Organisation. Hier wird nun auch organisatorisch deutlich, wie die im hergebrachten Verwaltungsrecht als fest gedachte Grenze zwischen Staat und privater Organisation verschwimmt und sich in übergreifenden Organisations- und Kommunikationsstrukturen auflöst. Das herkömmliche, auf den Dualismus von staatlicher und privater Organisation zugeschnittene Analyseinstrumentarium muss daher durch neue Beschreibungsformeln ergänzt werden. Nicht von ungefähr ist das Finanzmarktrecht ein prädestinierter Untersuchungsgegenstand für derartige Phänomene, verschwimmen hier doch, wie die Krisenszenarien der letzten Jahre gezeigt haben, die Grenzen zwischen staatlicher und privater Verantwortung zusehends. Im Angesicht eines als möglich empfundenen Zusammenbruchs ganzer Volkswirtschaften erscheint es naheliegend, dass auch die hergebrachten Beschreibungsformeln einem tiefgreifenden Wandel unterzogen sind. Die Untersuchung wurde im Jahr 2009 begonnen. Mit dem Abschluss ist im Jahr 2011 zu rechnen.

Unterprojekt 2: Dislozierte internationale Entscheidungsbefugnisse (Yvonne Schreiber, Muriel Kaufmann)

Während es dem Unterprojekt 1 um die Auflösung der festen staatlichen Organisation in Kommunikationsstrukturen nach innen ging, beschäftigte sich das Unterprojekt 2 mit der überstaatlichen Auflösung staatlicher Einheit und dem Versuch der Re-Integration durch Strukturen der Kommunikation und überstaatlichen Organisation.

Transnationales Hoheitshandeln

Das Unterprojekt 2 hat Verwaltungsstrukturen beobachtet, die sich aus ihrer Anbindung an die territorial organisierte Herrschaft lösen und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Selbst- bzw. Fremdbeschreibung des Staates als Rechtsstaat und ihre Eignung zur Einhegung des Verwaltungshandelns in Frage stellen. Geht es dem öffentlichen Recht um die Beschreibung der Integration einer unbestimmten Pluralität von Interessen, die im überkommenen Staatsmodell über eben diesen einheitlichen Bezugspunkt des Staates vermittelt wurde, müsste das öffentliche Recht daher Zurechnungsmechanismen analysieren, mit denen eine Re-Integration derjenigen Handlungszusammenhänge und Kommunikationsprozesse gelingen kann, die die nach wie vor ausgeübte Herrschaft determinieren. Das Unterprojekt „Dislozierte internationale Entscheidungsbefugnisse“ beobachtete internationale, vor allem europäische Handlungszusammenhänge, die es ermöglichen, allgemein verbindliche Entscheidungen zu produzieren. Deren rechtsstaatliche und demokratische Einbindung muss gelingen, ohne dass diese Entscheidungen noch einer zentralen, letztverbindlich entscheidenden Instanz zugerechnet werden könnten. Als vorrangige Beispiele wurden der Marktzugang auf der Grundlage privater Konformitätsbewertung und die grenzüberschreitende Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen herangezogen. Das Unterprojekt untersuchte damit transnationales hoheitliches Handeln, wie es in transnationalem Verwaltungshandeln (zum Beispiel europaweite Produktzulassung), aber auch in transnationalem Handeln der Gerichte, das europaweit anerkannt werden muss, anzutreffen ist, als Herausforderung für die Konstruktion demokratischer Legitimation in der Europäischen Union. Dazu wurde in einem ersten Schritt jeweils die juristische Konstruktion der Ausübung von Hoheitsgewalt bei transnationalem Verwaltungshandeln ermittelt. Es zeigte sich, dass sich die Grundlage solchen Handelns vor allem im sekundären Gemeinschaftsrecht findet, nicht hingegen in einer selbständigen Anerkennung durch die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten. Die Untersuchung identifizierte dazu unterschiedliche Erscheinungsformen solchen Verwaltungshandelns und arbeitete ihre wesentlichen Kennzeichen, insbesondere die unmittelbare Geltung in der Rechtsordnung des Zweitstaats heraus.

Die so identifizierte Konstruktion wurde in einem zweiten Schritt ausgehend von Art. 23 GG mit den herkömmlichen Mechanismen demokratischer Legitimation konfrontiert. Es zeigt sich, dass die Legitimation des transnationalen Verwaltungshandelns besondere Herausforderungen mit sich bringt, die auf der Folie der hergebrachten Überlegungen nicht einfach zu bewältigen sind. Eine Rechtfertigung für die Modifikation des herkömmlichen strikten Legitimationskonzepts hat das Unterprojekt 2 dann auch anhand der Legitimationsstrukturen im Bundesstaat zu gewinnen versucht. An ausgewählten Beispielen europäischen transnationalen Verwaltungshandelns (zum Beispiel Zulassung von Banken und Versicherungsunternehmen, transnationale Wirkungen im Zollrecht, Erteilung von Visa nach dem SDÜ), aber auch an der Produktzulassung unter Hilfe privater Dritter lassen sich Mechanismen und Elemente zur legitimatorischen Abstützung der transnationalen Wirkung identifizieren. Aufbauend auf der Basislegitimation der nationalen Verwaltungen handelt es sich im Kern um auf der Grundlage von Organisation und Verfahren herzustellende horizontale Legitimationsmechanismen der Kooperation. Anhand der transnationalen Urteilsgeltung ließ sich

dann im dritten Teil zeigen, dass transnationales Hoheitshandeln ohne derartige horizontale Legitimationsmechanismen großen Bedenken ausgesetzt sein muss.

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich festhalten, dass die Transformation einer staatlich radizierten in eine überstaatliche, verteilte Hoheitsgewalt positiv-rechtlich einfach zu bewerkstelligen ist, dass damit aber die hinter der Staatsform stehenden Einheitsvorstellungen nicht mehr kompatibel sind. Die Europäische Union nutzt mit den Verwaltungen und Gerichten der Mitgliedstaaten vertraute Institutionen, die Stabilität versprechen, während sie gleichzeitig durch ihre übernationale Einbindung einen anderen Sinn eingeschrieben bekommen. Ein übernationaler Fluchtpunkt, auf den sich der Rückbezug der Legitimation verlagern könnte, ist einstweilen nicht zu sehen, die Beschreibungsformen demokratischer Legitimation kippen wie im Unterprojekt 1 von der vertikalen Unterordnung in eine horizontale Anerkennung; die Verwendung der überkommenen Beschreibungen für die in neuen Kontexten verwendeten Strukturen kann aber in der Zwischenzeit den Übergang stabilisieren (vgl. Finanzierungsantrag SFB 485 2006-2009, Teilband I, S. 38 f.).

Horizontale Strukturen: Verträge im föderalen System

Die soeben geschilderten Beobachtungen haben auf die hohe Bedeutung horizontaler Mechanismen der Strukturierung von Hoheitsgewalt hingewiesen, die in der hergebrachten einheitlichen und damit hierarchischen Deutung der Staatsgewalt keinen Platz haben. Daher hat sich das Unterprojekt im letzten Jahr am Beispiel der interföderalen Verträge derartigen Mechanismen gewidmet. Die Erfahrung der etablierten Bundesstaaten zeigt, dass zwischengliedstaatliche Verträge keine vorübergehende Erscheinung bleiben, sondern sich in einem bundesverfassungsrechtlichen Rahmen dauerhaft als föderales Handlungsinstrument etablieren. Dieser Befund erstaunt, da sich die Vertragsform gegenüber dem bundesstaatlichen bzw. dem gemeinschafts- und unionsrechtlichen Rechtsetzungsinstrumentarium verfahrensrechtlich als schwerfällig und in seiner Wirkung und Durchsetzung auf gliedstaatlicher Ebene als weniger effektiv erweist. Das Unterprojekt 2 hat daher derartige völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersucht und vergleichend das parallele Phänomen vertraglicher Beziehungen zwischen den Gliedstaaten in den traditionellen Bundesstaaten Schweiz, USA und Deutschland in den Blick genommen. Der Vergleich insbesondere mit den staatenbündischen Anfängen und den frühen Entwicklungsphasen dieser Bundesstaaten erlaubte es, die völkerrechtlichen Verträge innerhalb der Europäischen Union als ein vielen föderalen Ordnungen gemeinsames Instrument einzuordnen, das zwischen horizontaler Koordination und Rechtsvereinheitlichung, (regionaler) Flexibilisierung und Desintegration changiert. An den sich wandelnden Funktionen der horizontalen vertraglichen Kooperation und der Toleranz der übergeordneten Rechtsordnungen gegenüber zwischen(-glied-)staatlichen Verträgen lassen sich Muster ablesen, die Rückschlüsse auf die Integrationsdichte des Systems zulassen und gleichzeitig die wechselnde Bedeutung des internen Vertrags als föderales Instrument konturieren: In den Entwicklungsphasen der föderalen Systeme füllen interne Verträge häufig Lücken der übergeordneten Rechtsordnung etwa im Hinblick auf das Instrumentarium zur Rechtsvereinheitlichung oder die institutionelle Seite der Verwaltungsstruktur. Ist das föderale System einmal stabilisiert, dient das Vertragsinstrument der regionalen Flexibilisierung, der Dezentralisierung und der Wiederbele-

bung gliedstaatlicher Autonomie und gewinnt damit eine neue Bedeutung im Hinblick auf eine differenzierte bzw. abgestufte Integration innerhalb eines föderalen Systems. Damit wird erneut deutlich, dass die Genese und Integration föderaler Systeme nicht mit klaren Zäsuren zu beschreiben sind, wie es die jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts glauben machen wollen, sondern kontinuierliche Transformationsprozesse darstellen. Während das neu entstehende Gebilde ohne klare Beschreibungsformel bleibt, erweisen sich die alten Bezeichnungen als nicht mehr tragfähig. Symptomatisch für diesen Schwebezustand steht die Bezeichnung „Staatenverbund“, die das Bundesverfassungsgericht für die Europäische Union wählt und damit lediglich deutlich macht, dass die hergekommenen Kategorien das Gebilde nicht angemessen erfassen.

2 Ergebnisse des Teilprojektes in Bezug auf das Konzept des Gesamtverbundes

Das Teilprojekt beobachtete am Gegenstand der Verwaltungsstrukturen, wie mit der Auflösung herkömmlicher Grenzen (Staat – Bürger; Staat – Europa) auch die Einheitsfiktion der Hoheitsgewalt fraglich wird und die Selbstbeschreibungen als rechtsstaatlich und demokratisch, die bei dieser Einheitsfiktion ansetzen, durch neue Beschreibungsformen ersetzt oder jedenfalls ergänzt werden müssen: Die getrennten Sphären von Staat und Privaten werden in Verfahren der Wissensgenerierung aufgehoben, indem die Verwaltung mit den Betroffenen Wissensnetzwerke bildet. Hier muss durch eine Neustrukturierung des Verfahrens, insbesondere durch die Einführung von neuen stabilisierenden Elementen wie Konzepten eine Re-Integration unternommen werden. Für die überstaatliche Einbindung der Verwaltungsstrukturen ergab sich ein ähnliches Bild, indem hier die horizontale Vernetzung der Verwaltung in Vertrauensstrukturen legitimatorische Wirkung entfalten muss. Gleichzeitig trat die dauerhafte Fragilität dieser Strukturen zu Tage, deren Wirksamkeit in Kommunikationsprozessen beständig erneuert werden muss. Mit diesen Ergebnissen knüpft das Teilprojekt an die Fragestellung des Gesamtverbunds an. Die Überlegungen wurden in der Arbeitsgruppe „Legitimationsstrategien“ (zusammen mit den Teilprojekten B4, B6, B10, B11, B12, B13 und C12) und auf den Berichtstagen des SFB vorgestellt, diskutiert und verfeinert.

3 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen

- Röhl, Hans Christian, Verfassungsrecht als wissenschaftliche Strategie, in: Trute, Hans-Heinrich, Groß, Thomas, Röhl, Hans Christian, Möllers, Christoph (Hg.), Allgemeines Verwaltungsrecht – Zur Tragfähigkeit eines Konzepts, Tübingen 2008, S. 821-836.
- Röhl, Hans Christian, Ausgewählte Verwaltungsverfahren, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang, Schmidt-Aßmann, Eberhard, Voßkuhle, Andreas (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, München 2008, § 30.
- Röhl, Hans Christian, Gyoseirenkei no nakano Yoroppagyosei [Die europäischen Verwaltungen im Verwaltungsverbund, Teil I + II], in: Jichi-Kenkyu [Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung, Tokyo] 82 (2006), H. 1, S. 3-20, und H. 2, S. 49-66.

Röhl, Hans Christian, Konformitätsbewertung im Europäischen Produktsicherheitsrecht, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard, Schöndorf-Haubold, Bettina (Hg.), Der europäische Verwaltungsverbund, Tübingen 2005, S. 153-180.

Wollenschläger, Burkard, Wissensgenerierung im Verfahren, Tübingen 2009.